

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenheim

**vom 16. Dezember 2004
zuletzt geändert am 19. Oktober 2023**

§ 1

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Heidenheim betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner. Die Erziehung dort ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Neben der Erziehung und der Betreuung sind die altersgemäße Bildung und Förderung wichtige Schwerpunkte der Angebote. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und dem Träger wird erwartet und vorausgesetzt.

§ 2

Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Voranmeldung und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der vorhandenen Plätze Kinder im Alter ab einem Jahr bis zum Ende der vierten Klasse in der Grundschule, entsprechend der bestehenden Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist nur in besonderen Ausnahmefällen und in Absprache der Kindergartenleitung mit dem Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie möglich.
- (3) Der Aufnahmezeitpunkt sowie der Umfang des Betreuungsangebots richten sich vornehmlich nach der familiären Situation sowie besonderen sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei werden die Wünsche der Eltern nach Möglichkeit berücksichtigt. Es gelten die Aufnahmekriterien der Bedarfsplanung für Kinder in Heidenheim.
- (4) Wenn nicht alle Plätze durch Heidenheimer Kinder besetzt sind, können auch auswärtige Kinder aus Kommunen aufgenommen werden, welche sich an den Betriebsausgaben im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz beteiligen.
- (5) Für die Aufnahme werden benötigt:
 - a) eine Voranmeldung über das städtische Voranmeldeportal (www.heidenheim.de/kitaanmeldung)
 - b) ein Aufnahmebogen
 - c) ein Aufnahmevertrag
 - d) ggf. ein SEPA-Lastschriftmandat für Elternbeiträge

- e) ggf. ein SEPA-Lastschriftmandat für die Verpflegungspauschale
- f) Erklärung über die gesundheitlichen Anforderungen
- g) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung
- h) Nachweis zum Impfschutz gegen Masern
- i) Einverständniserklärung Entfernung von Zecken
- j) Einverständniserklärung bei Allergien
- k) Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- l) Einwilligungserklärung zur Erfassung von Ton- und Videoaufnahmen
- m) Einwilligungserklärung – Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien
- n) Einverständniserklärung für die Abholung des Kindes von der Kindertageseinrichtung
- o) Einverständniserklärung Aktivitäten
- p) Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 3

Vertragsbeendigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungssorgeberechtigten ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch für den auf die Kündigung folgenden Kalendermonat zu bezahlen.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Stadt Heidenheim ist zulässig, wenn sich die häuslichen Verhältnisse des Kindes derart geändert haben, dass die Beanspruchung eines Platzes nicht länger gerechtfertigt ist. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals einzuhalten.
- (3) Die Stadt Heidenheim kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes von mehr als zehn Tagen innerhalb eines Kindergartenjahres,
 - bei einem Zahlungsrückstand von mindestens drei Monatsbeiträgen des Betreuungsentgeltes,
 - wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kindertageseinrichtungen einfügen und Verhaltensweisen aufzeigen, die den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Kindertageseinrichtungen übersteigen, oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals verursachen,
 - wenn Kinder seelische und/oder körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen aufweisen und deren Erziehungssorgeberechtigte nicht bereit sind, Integrationshilfen zu beantragen oder sonstige Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall erfolgt keine Weitervermittlung an eine andere Kindertageseinrichtung in Heidenheim bzw. kein Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung,
 - bei, trotz schriftlicher Abmahnung, erneuter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungssorgeberechtigten

- festgesetzten Verpflichtungen (z. B. bei mehrfacher Missachtung der Regelungen zu Krankheiten und ärztlichen Vorschriften – siehe § 7 dieser Benutzungsbedingungen),
- wenn Erziehungssorgeberechtigte das Gelingen der Erziehungspartnerschaft durch ihre Handlungen aktiv verhindern.
- (4) Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der im Aufnahmevertrag festgesetzten Dauer.

§ 4 Änderung der Betreuungszeiten

Eine Betreuung von 8 oder mehr Stunden täglich ist primär Kindern vorbehalten, deren Erziehungssorgeberechtigte aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf diesen zeitlichen Umfang angewiesen sind. Ein Nachweis über die Berufstätigkeit ist von der/dem/den Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Träger kann die Betreuungszeiten bei Wegfall der Grundlage anpassen.

Bei Änderungen der Arbeitszeiten, die zu einem geringeren Betreuungsbedarf führen, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, die Einrichtungsleitung zu informieren. Die Betreuungszeit kann anschließend dem Bedarf entsprechend angepasst werden. Genauso können Personensorgeberechtigte bei Änderungen der Arbeitszeiten, die zu einem höheren Betreuungsbedarf führen, eine Verlängerung der Betreuungszeiten bei der Einrichtung beantragen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die verschiedenen Kindertageseinrichtungen haben unterschiedliche Öffnungszeiten. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.
- (4) Die Schließtage/Ferien werden von den Einrichtungsleitungen in Abstimmung mit dem Träger und unter Einbeziehung der Elternbeiräte festgelegt. Zusätzlich sind die Einrichtungen an drei Tagen des Jahres für Fortbildungsveranstaltungen (auch Konzeptionstage) des Personals geschlossen. Weitere Schließtage kann der Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen festsetzen. Hierzu ist der Elternbeirat zu hören.
- (5) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, Pandemie, Epidemie, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung,

Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

- (6) Insbesondere bei Änderung der familiären Verhältnisse, wie z. B. dem Wegfall der Berufstätigkeit, können die Betreuungszeiten verändert werden (siehe § 4 dieser Benutzungsbedingungen). Die Öffnungszeiten der Einrichtung können dann dem vom Träger ermittelten veränderten Bedarf angepasst werden. Der Träger behält sich vor, die tägliche Betreuungszeit in diesem Fall zu verkürzen. Gleiches gilt für folgende Anlässe: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 6

Unfälle, Haftung, Aufsichtspflicht und Versicherung

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen und endet mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben. Dasselbe gilt, wenn das Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden soll.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung nach Hause,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste).
- (6) Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten; mehrere haften als Gesamtschuldner.
- (7) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (8) Für Kinder ab dem siebten Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Krankheiten und ärztliche Vorschriften

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anhang in den Aufnahmeunterlagen).
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf,
 - wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht,
 - wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.
- (4) Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Haushaltsmitgliedes sind die Eltern verpflichtet, sofort die Leitung der Einrichtung zu informieren. Das Kind darf die Einrichtung in dieser Zeit nicht besuchen. Die Ausschlussfristen orientieren sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Landes-Gesundheitsamtes (LGA) und des örtlichen Gesundheitsamtes.
- (5) Beim Auftreten von Fiebersymptomen (ab $> 38^{\circ}\text{C}$ unter dem Arm, $> 38,5^{\circ}\text{C}$ mit dem Ohrthermometer) dürfen die erkrankten Kinder die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen bzw. müssen nach Aufforderung von den Eltern abgeholt werden. Das Kind darf die Einrichtung wieder betreten, nachdem es 24 Stunden fieberfrei ist.
- (6) Beim Auftreten von Durchfall oder Erbrechen dürfen die erkrankten Kinder die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen bzw. müssen nach Aufforderung von den Eltern abgeholt werden. Das Kind darf die Einrichtung wieder betreten, nachdem es 48 Stunden symptomfrei ist.

Von Durchfall spricht man, wenn ein Kind innerhalb kurzer Zeit mehrfach und innerhalb kurzer Abstände weichen bis flüssigen Stuhlgang hat. Sollte man bei einem Kind beobachten, dass es einen weichen Stuhlgang hat und eventuell zusätzlich über Bauchschmerzen klagt, dann sollten die Eltern informiert werden.

- (7) Tritt die Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich durch die pädagogischen Fachkräfte benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich dazu, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechnigte Person abholen zu lassen.
- (8) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (9) Vor Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung ist bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (10) Die Einrichtungsleitung kann ebenfalls beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Träger vor Wiederzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen sind von den Eltern zu tragen.
- (11) Das pädagogische Personal stellt keine Diagnosen sondern nur Vermutungen. Sollten schon mehrere Fälle einer Erkrankung in der Einrichtung aufgetreten sein, werden die Erziehungsberechnigten über einen Aushang und/oder einen Elternbrief und/ oder eine Meldung über die Kita-App darauf hingewiesen.

§ 8 Masernschutz

- (1) Die Eltern verpflichten sich, bei Aufnahme des Kindes durch Vorlage des Impfpasses, des Vorsorgeheftes oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ihr Kind vollständig (2-fach) gegen Masern geimpft wurde.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Aufnahme kein solcher Impfnachweis bzw. eine ärztliche Bescheinigung vor, dass das Kind aufgrund einer durchgemachten Masern-Infektion gegen diese immun ist oder aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, kann eine Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht erfolgen.
- (3) Ist das Kind bei der Aufnahme jünger als 1 Jahr, verpflichten sich die Eltern, der Leitung der Einrichtung nach der Vollendung des 12. Lebensmonats nachzuweisen, dass eine Masernimpfung stattgefunden hat. Die Eltern verpflichten sich weiter – spätestens bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres – nachzuweisen, dass auch die 2. Impfung erfolgt und damit die Immunisierung vollständig ist.
- (4) Weisen die Eltern keinen Masernschutz nach, wird der Betreuungsvertrag in Absprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt gekündigt, wenn der Impfnachweis nicht innerhalb angemessener Frist nachgereicht wird.

§ 9 Informationspflicht

Im Interesse eines geordneten Betriebes sind die Personensorgeberechtigten zu folgenden Mitteilungen an die Kindertageseinrichtungen verpflichtet:

- Vorübergehende Abwesenheit:
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtungen sofort zu benachrichtigen, wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.
- Änderungen häuslicher/familiärer Verhältnisse:
Die Kindertageseinrichtungen sind über wichtige Veränderungen der häuslichen/familiären Verhältnisse in Kenntnis zu setzen (z. B. Wohnungswechsel, Veränderung der Sorgeberechtigung, Änderung der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Geschwisterkinder unter 18 Jahren).
- Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes:
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes den Kindertageseinrichtungen mitzuteilen (z. B. allergische Krankheiten).

§ 10 Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach den Landesrichtwerten (Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2017 (GR 082/2017)). Für Kindergartengruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) liegen die Beiträge 25 Prozent über den Beiträgen für den Regelkindergarten, da ein erhöhter Personal- und Sachaufwand besteht. Für Ganztagesbetreuungsplätze werden die Beiträge proportional entsprechend der täglichen Betreuungszeit hochgerechnet. Für besonders kostenintensive Angebote (z. B. durch höheren Personalschlüssel aufgrund längerer Öffnungszeiten) können Aufschläge berechnet werden.
- (3) Das System umfasst jeweils 11 Beitragsmonate und gewährt Familien unabhängig vom gewählten Betreuungsangebot, entsprechend der Zahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, stets dieselbe Ermäßigung. Die Eltern sind dafür verantwortlich, der Einrichtungsleitung mitzuteilen, wie viele Kinder unter 18 Jahren in ihrem Haushalt leben. Die Ermäßigung wird jeweils nach der Mitteilung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat umgesetzt. Eine nachträgliche Erstattung ist nicht möglich. Die Eltern haben außerdem die Pflicht der Einrichtungsleitung mitzuteilen, wenn ein Geschwisterkind das 18. Lebensjahr vollendet. Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, müssen die Eltern eine entsprechende Nachzahlung leisten.
- (4) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind in voller Höhe auch bei Erkrankung eines Kindes, bei Verhinderung eines Kindes aus sonstigen Gründen sowie beim Fernbleiben während des Urlaubs der Personensorgeberechtigten und in ähnlichen Fällen zu entrichten.

- (5) Sollte der Träger die Betreuung aus pandemischen, aus epidemischen Gründen oder aufgrund von akutem Personalmangel nicht aufrechterhalten können und die Einrichtung aus diesem Grund an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen schließen müssen, werden die Betreuungsentgelte anteilig zurückerstattet. Die Betreuungsentgelte werden grundsätzlich ebenfalls anteilig zurückerstattet, wenn die Betreuungszeiten an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen gekürzt werden müssen.
- (6) Der Monat August ist entgeltfrei.

§ 11 Umgang mit Verspätung

Wird ein Kind nicht in der im Rahmen des Betreuungsvertrages vereinbarten Zeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, können Verspätungszuschläge berechnet werden. Diese werden bei mehrmaliger und/oder unentschuldigter Verspätung zunächst angedroht. Ab der vierten Verspätung können Verspätungszuschläge – auch rückwirkend - erhoben werden. Der Verspätungszuschlag beträgt 25 € je angefangene halbe Stunde. Sollte ein solcher Verstoß trotz Sanktion zum wiederholten Mal vorkommen, kann der Träger den Betreuungsvertrag kündigen.

§ 12 Wechsel der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Wechsel der Kindertageseinrichtung ist in der Regel ein Jahr nach Aufnahme unter den folgenden Bedingungen möglich:
1. Die Familie zieht im Stadtgebiet um und die Entfernung zwischen Wohnsitz und Kita ist nicht zumutbar (in der Regel ab 30 Minuten Fahrtdauer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln).
 2. Die familiäre Situation ändert sich (z. B. Aufnahme der Berufstätigkeit erfordert längere Betreuungszeiten).
- (2) Aus folgenden Gründen wird der Wechsel grundsätzlich abgelehnt:
1. Schwierigkeiten beim Eingewöhnungsprozess, sofern diese in einer anderen Einrichtung genauso zu erwarten sind. Hinsichtlich der Beurteilung, ob dies zutrifft, ist die fachliche Einschätzung der Kindergartenleitung und ggf. der städtischen Kindergartenfachberatung ausschlaggebend.
 2. Wenn Verhaltensauffälligkeiten und/oder Behinderungen festgestellt werden und die Betreuung in einer anderen Einrichtung dem Kind nicht durch sachlich nachvollziehbare Gründe besser entspricht.
 3. Entfernung zur Wohnung zu weit – sofern kein Umzug stattfand und sich die Eltern somit schon vorab auf die Entfernung einstellen konnten. Ausnahmsweise ist frühestens ein Jahr nach der Aufnahme ein Wechsel möglich, wenn in einer anderen, näher zum Wohnsitz

gelegenen Einrichtung Plätze frei sind und der Wechsel für das Kind nicht nachteilig ist.

§ 13 Verpflegung

Die Kinder erhalten bei der Ganztagesbetreuung ein Mittagessen und Getränke. In den Kinderkrippen erhalten sie eine altersgemäße Vollverpflegung. Soweit möglich, wird auf besondere Verpflegungsbedürfnisse der Kinder Rücksicht genommen. Die Verpflegungspauschale ist zusätzlich zu den Elternbeiträgen monatlich zu bezahlen. Sie soll die Kosten des Caterers und der von der Einrichtung beschafften Nahrungsmittel decken. Die Aufwendungen für Hauswirtschaftspersonal, Reinigung und Geschirr werden bei der Kalkulation der Pauschalen nicht berücksichtigt.

Sollte ein Kind an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen und rechtzeitig vor 8:30 Uhr am ersten dieser Tage entschuldigt werden, entsteht ein anteiliger Rückerstattungsanspruch auf die Verpflegungspauschale. Der Rückerstattungsanspruch kann nicht auf die Pauschale für Getränke und Snacks (ehem. Teegeld) angewendet werden.

§ 14 Elternbeiräte

Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden, der die Aufgabe hat, die Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher/innen und Träger zu fördern.

§ 15 Verabreichung von Medikamenten

Grundsätzlich werden von pädagogischen Mitarbeiter/innen keine Medikamente verabreicht. Bei chronischen Krankheiten kann allerdings eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden. Hierfür muss eine schriftliche Ermächtigungserklärung, welche vom behandelnden Arzt und den Sorgeberechtigten unterzeichnet wurde, vorgelegt werden.

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Trotz größter Sorgfalt kann daher keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme des Medikaments stets zeitgerecht erfolgt. Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten zum 19. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Benutzungsbedingungen vom 16.12.2004, zuletzt geändert am 23.07.2013, ihre Gültigkeit.